

USA: Derzeitiger Stand der Erbschaftsteuer

Als im Juni 2001 die seinerzeitige Regierung *Bush* das Erbschaftsteuerrecht reformierte, rieb man sich verwundert die Augen: Das klassische Hochsteuerland USA schickte sich an, die Nachlasssteuer bis zum Jahr 2010 deutlich zu senken, ab 2010 sollten Erbfälle gar nicht mehr besteuert werden. Im Grundsatz gingen die beteiligten Kreise davon aus, dass dieses Gesetz vor dem Jahr 2010 eine Anpassung erfahren würde, dazu ist es aber auch unter der Regierung *Obama* nicht gekommen. Tatsächlich sind mithin im Augenblick Erbschaften in den USA steuerfrei. Folgende Wermutstropfen bestehen allerdings: Das Gesetz hatte von Anfang an eine sog. „sunset provision“, d. h. mit Ablauf des Jahres 2010 gilt wieder das alte Recht, das Erbschaften hoch (bis 55 %) besteuert. Zum anderen ist üblicherweise mit der Begleichung der US-Nachlasssteuer ein „step up“ der Werte für Einkommensteuer zweckverbunden; d. h., wenn geerbte Nachlassgegenstände später veräußert werden, entsteht keine Einkommensteuer auf die Differenz zwischen den Anschaffungskosten beim Erblasser und dem Veräußerungspreis, sondern nur für die Differenz zwischen dem Wert des Gutes beim Erbfall und dem Veräußerungspreis. Diese Wohltat wird im Augenblick nicht gewährt, vielmehr führt der Erbe die niedrigen Anschaffungskosten des Erblassers weiter und muss mithin bei einem Verkauf des erbten Gutes mit einer entsprechend höheren Einkommensteuerbelastung („capital gain taxation“) rechnen. Für Veräußerungsgewinne gibt es, anders als bei der Nachlasssteuer, keine Freibeträge. Wichtig ist, dass die Steuerbefreiung nur für die „federal estate tax“ (also die Bundessteuer) gilt, nicht für eventuelle Erbschaftsteuern von Bundesstaaten. Auch gilt sie nicht für Schenkungen (35 % Steuersatz in 2010, 55 % ab 2011), hier wurde auch der Freibetrag über die Jahre nicht erhöht, sondern blieb bei 1 Mio. USD. Bei Erbschaften wurde demgegenüber der Freibetrag bis zum Jahre 2009 auf insgesamt 3,5 Mio. USD erhöht und beträgt ab dem Jahr 2011 wiederum nur 1 Mio. USD. Schließlich wird im Jahre 2010 auch keine „generation skipping tax“ erhoben. Diese dem deutschen Erbschaftsteuerrecht unbekannteste Steuer gilt für Vermögenübertragungen an Enkel und entferntere Abkömmlinge und dient als Ausgleich dafür, dass beim Vermögenstransfer unmittelbar auf die übernächste Generation ein Steueranfall bei der nächsten Generation vermieden wird.

Dr. Stephan Scherer, RA/FAErbR, SZA Schilling, Zutt & Anschütz, Mannheim

USA: Keine Erstreckung der Nachlasssteuer auf außerhalb der USA verwahrte Aktien von US-amerikanischen Unternehmen

In den vergangenen Monaten mehrten sich hartnäckig Gerüchte, die USA wollen ihre Nachlasssteuer auch auf außerhalb der USA verwahrte Aktien von US-amerikanischen Unternehmen erstrecken. Die Nachrichten führten in Deutschland zu Irritationen, denn immerhin hat Deutschland eines der wenigen

Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer mit den USA abgeschlossen. Nun gelten zwar tatsächlich im Grundsatz nach US-amerikanischem Erbschaftsteuerrecht Aktien eines US-amerikanischen Unternehmens als in Amerika belegenes und somit im Grundsatz auch in Amerika (ggf. beschränkt) erbschaftsteuerpflichtiges Vermögen. In Deutschland gilt dies nach § 121 BewG übrigens erst bei einer Beteiligung ab 10 % an einer Kapitalgesellschaft. Nach dem Erbschaftsteuer-DBA USD-D steht aber das ausschließliche Besteuerungsrecht für solche Aktien im Ergebnis dem Wohnsitzstaat des Erblassers zu, so dass für in Deutschland Steuerpflichtige i. d. R. keine US-Nachlasssteuer droht. Wichtig ist allerdings, dass schon nach bisherigem Recht eine US-Nachlasssteuererklärung in jedem Fall für solche Depots abgegeben werden musste, die in den USA geführt wurden. Zwar ergibt sich ggf. für in Deutschland Steuerpflichtige eine „Null-Steuer“ in den USA. Ohne aber zuvor durch die Einreichung der Steuererklärung eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung („transfer certificate“) zu bekommen, kann kein Kreditinstitut in den USA die Aktien auf die Erben transferieren, so dass man faktisch gezwungen war, für in den USA belegene Aktien in den USA eine Steuererklärung abzugeben. Die Irritationen nun, die in diesem Zusammenhang auftraten, beruhten auf der Idee, dass außerhalb der USA tätige Finanzinstitute den begehrten „QI-Status“ verlieren, wenn sie US-Aktien an Erben übertragen; ohne dass diese zuvor durch ein transfer certificate nachweisen, dass keine US-Steuerpflicht besteht. Im Ergebnis müssten auch für in Deutschland steuerpflichtige Inhaber von US-Aktien, die bei einem deutschen Kreditinstitut (die i. d. R. QI-Status haben) verwahrt sind, zunächst in den USA ein transfer certificate beschafft werden, was mühsam und kostenintensiv ist. Diese Ideen werden aber anscheinend nicht weiter verfolgt: Mit dem Ende des Jahres 2009 vorgelegten „Foreign Account Tax Compliance Act of 2009 (FATCA)“ wurde nun zwar ein Gesetzentwurf vorgelegt, der viele Vorschläge der Regierung *Obama* weitgehend aufgriff, Vorschriften zur Erbschaftsteuer oder Vorschriften zu einer Einbehaltung von US-Wertpapieren ausländischer Erblasser bis zur Vorlage eines transfer certificates waren aber im Gesetzentwurf nicht enthalten.

Dr. Stephan Scherer, RA/FAErbR, SZA Schilling, Zutt & Anschütz, Mannheim

USA: Neuer Richtlinienentwurf zu den FBAR-Regulations

Nach US-amerikanischem Recht unterliegen Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen einer Meldepflicht, wenn sie über ausländische Bankkonten verfügen (Report of Foreign Bank and Financial Accounts – FBAR; Formular TD F 90-22.1). Diese Informationserhebungen dienten bei ihrer Einführung im Jahr 1970 im Zuge des Bank Secrecy Acts ursprünglich nur dem Zweck statistischer Datenerfassung. Spätestens seit Bekanntwerden des UBS-Skandals im Juni 2008 ist man auf die stark gewachsene Problematik der Steuerhinterziehung durch Verlagerung von Geldvermögen auf ausländische Konten aufmerksam geworden. Infolgedessen hat sich die Bedeutung dieser Datenerhebung drastisch erweitert bzw. verschoben und das Ziel, die Regelung zu verschärfen, rückte in den Fokus. Nachdem die Zuständigkeit bereits im Jahr 2003 vom Justizministerium auf die US-Steuerbehörden IRS übergegangen ist, wurde nun am 26. 2. 2010 ein neuer Richtlinienentwurf veröffentlicht, der bisher noch ungenügend definierte Begriffe konkretisieren soll.

Grundsätzlich verpflichten die FBAR-Regeln einen Steuerpflichtigen dazu, sein finanzielles Interesse an ausländischen

Konten gegenüber den Finanzbehörden anzuzeigen, wenn die Salden aus diesen Konten zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe des Kalenderjahres kumulativ den Betrag von 10 000 USD überschritten haben. Hierbei werden alle Konten im Eigentum einer meldepflichtigen Person erfasst, einschließlich der Konten von Kapital- und Personengesellschaften, an denen die meldepflichtige Person direkt oder indirekt zu mehr als 50 % beteiligt ist. Bei Kapitalgesellschaften wird in diesem Zusammenhang auf das Kapital oder die Stimmrechte, bei der Personengesellschaft auf das Kapital oder den Anteil am Ergebnis abgestellt. Anzugeben sind darüber hinaus auch Konten, die treuhänderisch für andere Personen gehalten werden oder für die eine formelle oder faktische Verfügungsmöglichkeit besteht. Finanzielles Interesse ist dann vorhanden, wenn der Steuerpflichtige eingetragener Eigentümer ist oder einen rechtlichen Anspruch hat, egal, ob das Konto zugunsten seines eigenen finanziellen Nutzens oder zugunsten eines anderen geführt wird. Als Konto gilt ein Geschäftsverhältnis mit einer ausländischen Finanzinstitution zum Zweck jeglicher Finanzdienstleistungen und -transaktionen, unabhängig von der Dauer der Inanspruchnahme (Bankkonto, Wertpapierfonds, Investmentfonds, geschlossener Investmentfonds).

Die aktuellen Richtlinien schränken nun den Kreis der zur Abgabe verpflichteten Personen auf Staatsangehörige der USA bzw. als ansässig geltende Ausländer (resident aliens bzw. Green-card-Inhaber), sowie nach US-Recht ansässige Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Nachlässe und Treuhänder-

schaften ein. Das anglo-amerikanische Recht versteht unter Ansässigkeit einer Gesellschaft regelmäßig den Ort ihrer Gründung. Es ist wohl davon auszugehen, dass US-Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften nicht erfasst werden. Entgegen dem vorangegangenen Entwurf sind auch Personen, die sich lediglich geschäftlich in den USA aufhalten, nicht mehr von der Vorschrift betroffen.

Ausnahmen bilden auch Steuerpflichtige mit Zeichnungsbezugnis für Konten bestimmter staatlich regulierter Institutionen, eingetragene Börsenmakler, bei der SEC registrierte Finanzberater, die Dienstleistungen für staatlich regulierte Investmentfirmen anbieten, sowie Vertreter börsennotierter Gesellschaften. Auch ausländische Konten, die Teil eines Pensionsplanes sind, bedürfen keiner Meldung.

Abgabetermin für das Berichtsformular ist jeweils der 30. Juni des Folgejahres. Für die Unterlagen über meldepflichtige Konten besteht eine 5-jährige Aufbewahrungspflicht. Auf Verletzungen der Melde- und Aufbewahrungspflicht werden z. T. erhebliche Strafen erhoben. Wird eine Meldung mangels Kenntnis versäumt, kann sie nachgeholt werden. Dabei muss dann jedoch eine Erklärung über die Gründe für das Unterlassen beigelegt werden. Erkennt der IRS die Gründe als entschuldigbar an, werden i. d. R. keine Strafen für die verspätete Abgabe festgesetzt.

Gerald Brix, Brix + Partners LLC, New York